

31.05.00

**Antrag
des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur dauerhaften Reduzierung von
Ozonvorlufersubstanzen im anlagen-, gerte- und produkt-
bezogenen Bereich**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr

Stuttgart, den 31. Mai 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur dauerhaften Reduzierung von Ozon-
vorlufersubstanzen im anlagen-, gerte- und produktbezogenen Bereich

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000 aufzunehmen.
Nach Vorstellung im Plenum soll die Entschlieung den Ausschssen zur
weiteren Beratung berwiesen werden.

Mit freundlichen Gren


Dr. Lorenz Menz

**Entscheidung des Bundesrates
zur dauerhaften Reduzierung von Ozonvorläufersubstanzen
im anlagen-, geräte- und produktbezogenen Bereich**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass zur Reduzierung erhöhter Konzentrationen von bodennahem Ozon eine dauerhafte Senkung der Emissionen der Ozonvorläufersubstanzen, der Stickstoffoxide (NO_x) und der flüchtigen organischen Verbindungen (volatile organic compounds = VOC) erforderlich ist. Zur Erreichung dieses Ziels müssen ganzjährig und großflächig Maßnahmen ergriffen werden.

Ein wesentliches Potenzial zur Emissionsminderung liegt im Verkehrsbereich, zu dem Forderungen in der Entscheidung des Bundesrates zur dauerhaften Reduzierung von Ozonvorläufersubstanzen im Verkehrsbereich - DS 277/00 - enthalten sind. Darüber hinaus werden Ozonvorläufersubstanzen in relevanten Mengen beim Betrieb von industriellen und gewerblichen Anlagen, bei motorbetriebenen Geräten und Maschinen sowie bei der Anwendung von Lösungsmitteln und lösungsmittelhaltigen Produkten im industriellen, gewerblichen und privaten Bereich emittiert. Durch ein langfristiges, planvolles Vorgehen mit gezielten Maßnahmen können die Emissionen nachhaltig reduziert werden. Dies führt nicht nur zu einer wesentlichen Minderung der Ozonvorläufersubstanzen, sondern darüber hinaus zu einer generellen Verbesserung der Luftsituation.

Der Bundesrat stellt fest, dass diese Ziele durch Selbstverpflichtungen oder ordnungsrechtliche Vorgaben erreicht werden können.

2. Zur dauerhaften Reduzierung von Ozonvorläufersubstanzen bittet der Bundesrat die Bundesregierung um eine zügige Umsetzung der nachfolgenden Einzelmaßnahmen:

- a) Zügige Umsetzung der „Richtlinie 1999/13/EG des Rates über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen - VOC-Richtlinie“ in nationales Recht.

Die VOC-Richtlinie wurde im März 1999 verabschiedet und ist bis 01.04.2001 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung sollte jedoch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, um die Wirkungen der Emissionsminderungen so früh wie möglich zu erreichen, zumal die einzusetzenden Techniken erprobt und verfügbar sind. Im Rahmen der Umsetzung sollten die Vorstellungen des Umweltbundesamtes, die z.T. eine Herabsetzung der Schwellenwerte für die Anwendung der VOC-Richtlinie vorsehen, berücksichtigt werden. Außerdem sind die vorgesehenen Sanierungszeiten für Altanlagen von bis zu 7 Jahren auf 4 Jahre zu verkürzen.

Als gleichwertige Alternative zu den technischen Maßnahmen zur Einhaltung von Grenzwerten sieht die Richtlinie als eigenverantwortliche Maßnahme der betroffenen Branchen die Erstellung eines Reduzierungsplans für den Lösungsmittel Einsatz vor. Hierzu müssen die Lösungsmittelgehalte der eingesetzten Produkte bekannt sein. Erforderlich ist daher eine Kennzeichnung der in den betroffenen Branchen eingesetzten Produkte hinsichtlich ihres VOC-Gehaltes bezogen auf den Festkörpergehalt. Diese Angaben fehlen bisher, obwohl den Produktherstellern diese Daten vorliegen.

- b) Neufestlegung des Standes der Technik für NO_x-emittierende Großanlagen bei der Umsetzung der EU-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen im Rahmen der Novellierung der 13. Verordnung zum Bundes- Immissionsschutzgesetz und bei der Konkretisierung und Umsetzung der IVU-Richtlinie (96/61/EG)

Der Stand der Technik ist bei der Umsetzung der künftigen EU-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen in nationales Recht, die eine Novellierung der 13. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz bedingt, neu festzuschreiben. Für die übrigen Großemittenten (Glas- und Zementindustrie, Raffinerien) müssen die Anforderungen bei der Konkretisierung der IVU-Richtlinie (96/61/EG) und der diese Vorschrift konkretisierende BREFs¹ sowie deren Umsetzung in nationales Recht berücksichtigt werden.

- c) Einbringen anspruchsvoller, dem Stand der Technik entsprechender Grenzwerte für „mobile Geräte und Maschinen“ (z.B. Bagger, Kräne) sowie für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bei den Beratungen der einschlägigen Richtlinien auf europäischer Ebene

Die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (Richtlinie "Mobile Maschinen und Geräte") wurde am 16.12.97 verabschiedet. Die Kommission wird darin verpflichtet, dem Rat bis Ende 1999 Vorschläge für die Fortschreibung der Emissionswerte vorzulegen, die dieser dann bis Ende 2000 beschließen kann.

Da es sich bei den Motoren für mobile Geräte und Maschinen um die gleichen Motoren wie bei leichten und schweren Nutzfahrzeugen handelt und die Lastzustände, in denen die Motoren betrieben werden, ebenfalls vergleichbar sind, sind die Emissionsgrenzwerte je nach Motorleistung in Anlehnung an die Anforderungen für derartige Nutzfahrzeuge festzulegen (Euro II, Euro III).

¹ BREF: Best Available Techniques Reference Document

- d) Initiative innerhalb der EU zur Minderung der Emissionen von Kleinmotoren (z.B. Einsatz in Motorsägen, Rasenmäher u.ä.)

Kleinere Maschinen und Geräte wie Rasenmäher, Motorsensen und Motorsägen mit Verbrennungsmotoren verursachen im Vergleich zu Pkws mit geregelter Katalysator ein Vielfaches der Emissionen an Kohlenwasserstoffen. Bisher gibt es jedoch keine Emissionsbegrenzungen für Kleinmotoren. Der vielfache Gebrauch und Einsatz dieser Geräte und die hohen Emissionen erfordern daher Maßnahmen auf diesem Gebiet.

Die Reduzierung der Emissionen kann durch motortechnische Maßnahmen oder durch den Einsatz von Abgasreinigungsanlagen erfolgen. Ziel sollte sein, dass neue mobile Maschinen und Geräte sobald als möglich den heutigen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung entsprechen. Ohne belastende Eingriffsregelungen soll im Rahmen der Ersatzbeschaffung von mobilen Maschinen und Geräten sowie motorbetriebenen Kleingeräten mittelfristig eine Begrenzung der Schadstoffemissionen herbeigeführt werden.

- e) Initiative innerhalb der EU zur Begrenzung des VOC-Gehalts von Produkten, die im industriellen und gewerblichen Bereich eingesetzt werden, sowie bei Konsumgütern

Zur Reduzierung der VOC-Emissionen aus dem industriellen, gewerblichen und privaten Bereich muss auch der Lösungsmittelgehalt der zur Verfügung stehenden Produkte und Konsumgütern gesenkt werden. Dies geschieht z.B. durch Substitution der organischen Lösungsmittel, z.B. in Lacken, in anderen Beschichtungsmitteln sowie Reinigungs- und Pflegemitteln. Daher müssen lösungsmittelarme Produkte in einem breiten Anwendungsbereich angeboten werden. Die dauerhafte Reduzierung des Lösungsmittelanteils gelingt lediglich durch Produktvorschriften. Eine Beschränkung des VOC-Gehalts in Produkten ist daher erforderlich.

14.07.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschießung des Bundesrates zur dauerhaften Reduzierung von Ozonvorläufersubstanzen im anlagen-, geräte- und produktbezogenen Bereich

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, die Entschließung nicht zu fassen.